

Sorgerechtsregister

Beim Jugendamt des Geburtsortes des Kindes wird ein Register über abgegebene Sorgeerklärungen geführt.

Wurden keine Sorgeerklärungen abgegeben, kann die Mutter eine Bescheinigung darüber verlangen, dass für ihr Kind keine Sorgeerklärungen vorliegen.

Diese Bescheinigung ist dann der Nachweis, dass sie im Besitz der alleinigen elterlichen Sorge für ihr Kind ist.

Der Antrag auf Ausstellung dieser Bescheinigung ist an das Jugendamt zu richten, in dessen Bezirk die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses wird sich mit dem Jugendamt des Geburtsortes des Kindes in Verbindung setzen und, wenn dort keine Sorgeerklärungen registriert sind, die entsprechende Bescheinigung ausstellen.

Bei weiteren Fragen, die das Sorgerecht betreffen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Herausgeber
Stadtverwaltung Trier
Jugendamt

Verwaltungsgebäude II
Am Augustinerhof
54290 Trier



Ansprechpartner
Jugendamt Trier

Telefon 0651 718 3508
Telefax 0651 718 1518
jugendamt@trier.de
www.trier.de

Vereinbarung von Terminen auch unter der Telefonnummer 0651 718 0 oder unter der Behördenhotline 115 möglich

Vorsprachen sind nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins möglich.

Quellen
www.trier.de
www.trier-info.de
www.wikipedia.de

www.facebook.com/visittrier
www.twitter.com/Stadt_Trier
www.instagram.com/stadttrier/

1/2021 | 100 % Recyclingpaper | Druckfehler vorbehalten

Regelungen der Elterlichen Sorge



Mit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 01.07.1998 wurde die Möglichkeit eröffnet, dass auch nicht miteinander verheiratete Eltern für ein gemeinschaftliches Kind die elterliche Sorge gemeinsam ausüben können. Hierzu müssen sie beim Jugendamt eine sogenannte **Sorgeerklärung** abgeben.

Voraussetzungen der Sorgeerklärung (§§ 1626 ff BGB)

Eine Sorgeerklärung bedarf folgender Voraussetzungen:

- die Sorgeerklärung kann nur für ein Kind abgegeben werden, dessen Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren.
- Das Kind muss zum Zeitpunkt der Sorgeerklärung unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter stehen, d.h. das Kind muss minderjährig sein und es darf noch keine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge ergangen sein.

Für die Abgabe der Sorgeerklärung ist ein Zusammenleben der Eltern nicht erforderlich. Die Staatsangehörigkeit der Eltern ist ebenfalls ohne Belang.

Sorgeerklärungen können bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626 b II BGB). Sie haben dann Auswirkungen auf das Abstammungs- und Namensrecht.

Form der Sorgeerklärung

Die Sorgeerklärung ist in urkundlicher Form vor der Urkundsperson des Jugendamtes oder vor einem Notar möglich.

Die Erklärung kann gemeinsam durch beide Elternteile oder durch jeden einzeln abgegeben werden. Dies kann auch bei unterschiedlichen Jugendämtern oder Notaren erfolgen. Bei einzeln abgegebenen Sorgeerklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge erst dann rechtswirksam, wenn beide Eltern die Erklärung abgegeben haben und die Mutter der Erklärung des Vaters zugestimmt hat.

Das heißt, dass gegen den Willen der Mutter ein gemeinsames Sorgerecht nicht möglich ist.

Rechtswirkung der Sorgeerklärung

Geben die Eltern die Sorgeerklärung ab, steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu.

Häufig wird das Kind dennoch bei nur einem Elternteil im Haushalt leben. Damit dieser nicht ständig eine Entscheidung im täglichen Umgang und der Betreuung des Kindes beim anderen Elternteil einholen muss, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass trotz gemeinsamer elterlicher Sorge dem mit dem Kind zusammen lebenden Elternteil das Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens bleibt (§ 1687 BGB).

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die das Leben des Kindes grundsätzlich beeinflussen, wie z. B: die Wahl der Schule oder Ausbildungsstätte, müssen von beiden Eltern getragen werden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Gegenüberstellung.

Änderung der Sorgeerklärung

Über Änderungen des Sorgerechts entscheidet auf Antrag eines der beiden Elternteile das **Familiengericht**.

Das bedeutet, dass eine einmal abgegebene Sorgeerklärung nicht einseitig, also gegen den Willen des anderen wieder rückgängig gemacht werden kann. Ist ein Elternteil mit der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mehr einverstanden, so kann jeder Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht stellen (§ 1671 BGB).

Hierzu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine dauerhafte Trennung der Eltern und
- die Zustimmung des anderen Elternteils, es sei denn, dass das Kind, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Übertragung widerspricht oder
- das Gericht der Überzeugung ist, dass die alleinige elterliche Sorge eines Elternteils dem Kindeswohl am besten entspricht.